



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 7. Oktober 2004

Nr. 44

I n h a l t

Seite

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität
Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang
Production and Operations Management**

304

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Production and Operations Management

vom 20. September 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 8. September 2004 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Production and Operations Management beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. September 2004 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiengangs und der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes, Leistungspunkte
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Art der Prüfungsleistungen
- § 6 Schriftliche Prüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Prüfende und Beisitzende

II. Masterprüfung

- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 17 Masterurkunde
- § 18 Bescheid über Nicht-Bestehen

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Akteneinsicht
- § 21 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiengangs und der Prüfungen

Mit der Masterprüfung im Masterstudiengang Production and Operations Management wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben. Mit ihr wird festgestellt, ob der Prüfling im Fach Production and Operations Management die notwendigen, gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, in diesem Fach wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad „Master of Science in Production and Operations Management“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit beträgt drei Semester.

(2) Der Masterstudiengang Production and Operations Management wird als berufsbegleitendes Studium durchgeführt. Der Studiengang ist modular aufgebaut und gliedert sich in 10 zweiwöchige, in sich abgeschlossene Module:

1. fünf Basis-Module für alle Studierenden und
2. fünf Vertiefungs-Module.

Jedes Modul wird mit 6 Leistungspunkten (LP) bewertet. Des Weiteren ist eine sechsmonatige Masterarbeit (30 LP) anzufertigen. Näheres zum Aufbau des Studiums und zum Inhalt der Lehrveranstaltungen enthält der Studienplan.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 40 Semesterwochenstunden zuzüglich der Masterarbeit. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte erworben werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in englisch abgehalten. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden in englischer Sprache erbracht.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Zu Prüfungen wird zugelassen, wer

1. im Masterstudiengang Production and Operations Management an der Universität Karlsruhe (TH) eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Production and Operations Management oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland nicht verloren hat,
3. sich nicht in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. schriftliche Prüfungen (§ 6),
2. mündliche Prüfungen (§ 7),
3. die Masterarbeit (§ 15).

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Prüfling zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Schriftliche Prüfungen

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten, von denen eine Professorin bzw. einer Professor sein muss.

(3) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Eine mündliche Prüfung wird vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in der Regel nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin bzw. der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen bzw. Prüfer oder die Beisitzende bzw. den Beisitzenden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Prüfungsfach in der Regel 20 bis 40 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Prüfungsleistungen werden nach der deutschen Notenskala und der ECTS-Notenskala bewertet.

(2) Die deutsche Notenskala lautet:

Note	Definition
1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die ECTS-Notenskala lautet:

ECTS-Grade	Quote*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
F	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

* Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten.

Die ECTS-Note gibt als relative Note Auskunft über die Leistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Vergleich zur Leistung der übrigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Die ECTS-Note „A“ erhalten die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die zu den besten 10 Prozent der jeweiligen Prüfung zählen. Für die ECTS-Noten „B“ bis „E“ gilt Entsprechendes. Die ECTS-Noten „FX“ bzw. „F“ werden an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten vergeben, deren Prüfung mit „5,0“ bewertet wird.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine aus mehreren Teilen bestehende Prüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind. In diesem Fall bestimmt sich ihre Note aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten gemäß der deutschen Notenskala.

(5) Eine aus Einzelnoten gemittelte Note lautet:

Note	Definition
$\leq 1,5$	sehr gut
$\leq 2,5$	gut
$\leq 3,5$	befriedigend
$\leq 4,0$	ausreichend
$> 4,0$	nicht ausreichend

Der so gebildeten Note wird eine ECTS-Note gemäß Absatz 3 zugeordnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn ein Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen (Teil-) Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden. Die Abmeldung hat gegenüber dem Prüfer bzw. der Prüferin zu erfolgen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des

Prüflings bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vor liegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Bei einem Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Prüfungskommission hat belastende Entscheidungen schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall kann die Prüfungskommission eine Fristverlängerung genehmigen.

(3) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung bis spätestens zu Beginn des nächsten Moduls statt, deren Ergebnis die Note bestimmt. Die Note der mündlichen Nachprüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) lauten.

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Masterstudiengangs Production and Operations Management im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung ist zu versagen, soweit mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Studien- bzw. Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann zuvor eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter hören. Zur Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden, wenn keine Äquivalenzvereinbarungen bzw. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorliegen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die Noten im Falle der Vergleichbarkeit der Notensysteme übernommen bzw. umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenfalls wird die Prüfungsleistung mit dem Vermerk anerkannt übernommen. Die Leistungspunkte der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet oder nach Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen ermittelt.

§ 12 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie

achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet regelmäßig dem erweiterten Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Sie gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

1. Zwei Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen bzw. Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät für Maschinenbau für die Dauer von zwei Jahren,
2. ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes (§ 106 Abs. 2 Nr. 2 UG) dieser Fakultät für die Dauer von zwei Jahren,
3. eine Studierende bzw. ein Studierender mit beratender Stimme für die Dauer von einem Jahr.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Mitglieder nach Nr. 2 und das Mitglied nach Nr. 3 werden auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe bestellt.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Die Prüfenden, die Beisitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzenden. Sie kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungen die Prüfer in bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen bzw. Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten befugt. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn Professorinnen und Professoren, und Hochschuldozentinnen und -dozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Prüfer in bzw. Prüfer bestellt werden, wenn Ihnen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag vom Fakultätsrat nach § 50 Abs. 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden, ist zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt, wer die Lehrveranstaltung leitet.

(4) Zum Beisitzenden kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

II. Masterprüfung

§ 14 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit (§ 15) und Modul(teil)prüfungen

1. in den Basis-Modulen im Umfang von 30 LP,
2. in den Vertiefungs-Modulen im Umfang von 30 LP.

Näheres bestimmt der Studienplan.

(2) Prüfungen können schriftlich oder mündlich stattfinden. Art und Umfang der Prüfung sind zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Thema des Masterstudiengangs Production and Operations Management innerhalb der vorgegebenen Zeit selbstständig nach wis-

senschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine Gruppenarbeit kann zugelassen werden, wenn der Beitrag des einzelnen Prüflings eindeutig abgrenzbar und selbstständig bewertbar ist.

(2) Die Masterarbeit wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Hochschul- oder Privatdozentin bzw. einem -dozenten, die bzw. der Vorlesungen im Masterstudiengang Production and Operations Management hält, ausgegeben und betreut. Diese bzw. dieser teilt das Thema und Ausgabedatum der Prüfungskommission mit, die beides aktenkundig macht. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass dem Prüfling eine Masterarbeit ausgegeben wird.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate, der Umfang soll etwa 800 Arbeitsstunden für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten umfassen. Eine Unterbrechung der Masterarbeit ist nur aus gesundheitlichen Gründen zulässig. Über die Genehmigung einer Unterbrechung entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Attest verlangen. Das Thema für die Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuliefern und mit einer Erklärung des Prüflings zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Masterarbeit und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer bewertet. Prüferinnen bzw. Prüfer können gemäß § 50 Abs. 4 Satz 4 UG nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten sein. Mindestens eine bzw. einer von diesen muss Professorin bzw. Professor der Universität Karlsruhe sein. Sie bewerten die Masterarbeit nach der deutschen Notenskala von „1“ bis „5“. Ist die Abweichung der Bewertungen auf der deutschen Notenskala größer als 1,0, holt die Prüfungskommission die Bewertung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Masterarbeit nach der deutschen Notenskala bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der deutschen Notenskala, die Note nach der ECTS-Notenskala bestimmt sich gemäß § 8 Abs. 3.

(6) Die Masterarbeit ist in einem fakultätsöffentlichem Vortrag vorzustellen.

(7) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder nicht fristgerecht abgegeben, so ist dem Prüfling auf Antrag ein neues Thema zu stellen, sofern dieser Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabefrist der ersten Masterarbeit gestellt wird. Ist dieses nicht der Fall oder wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet bzw. nicht fristgerecht abgeliefert, so ist die Masterprüfung nicht bestanden.

§ 16 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den Modulprüfungen nach § 15 und der Masterarbeit nach § 16 insgesamt 90 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Die Gesamtnote wird sowohl nach der deutschen als auch der ECTS-Notenskala entsprechend § 8 Abs. 3 angegeben. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der deutschen Notenskala nach dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Modulnoten sowie der Masterarbeit. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Nach bestandener Masterprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt, das folgende Angaben enthält:

1. die Gesamtnote mit der Note der deutschen und der ECTS-Notenskala,
2. das Thema der Masterarbeit mit beiden Bewertungen und den Namen der Prüferinnen und Prüfer,
3. die Module mit Leistungspunkten, den Namen der Prüfenden und beiden Noten bzw. dem Vermerk „bestanden“.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(5) Auf Antrag erhält die Studentin bzw. der Student ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“, welches das Datum des Zeugnisses trägt und von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird.

§ 17 Masterurkunde

(1) Zum Zeugnis wird unter dem gleichen Datum eine Urkunde ausgestellt, in der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. Diese Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Karlsruhe (TH) und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultäten für Maschinenbau und Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Das Zeugnis und die Masterurkunde werden zugleich in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§18 Bescheid über Nicht-Bestehen

(1) Über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung erteilt die Prüfungskommission dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem Prüfling eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen mit Angabe der Leistungspunkte, der Namen der Prüfenden und der Noten, ferner die zum Bestehen noch fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung insgesamt nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungskommission die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Prüfungskommission einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Prüfungsakten sind fünf Jahre, beginnend mit dem Abschluss des Prüfungsverfahrens, aufzubewahren.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 2004

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)